



VIK / VCI-Stellungnahme

zum Widerruf der Festlegung BK8-11-024 (Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage in Abweichung von § 17 Abs. 8 StromNEV)

25. September 2014

Verfahrenshintergrund

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat ein Verwaltungsverfahren zum Widerruf der Festlegung BK8-11-024 eingeleitet und den zugehörigen Entwurfsbeschluss zur Konsultation gestellt. Der VIK/VCI zählt eine Vielzahl von Betreibern bzw. ehemaligen Betreibern geschlossener Verteilernetze i.S.d. § 110 EnWG zu seinen Mitgliedern und ist durch die verfahrensrelevante Festlegung wesentlich betroffen.

Zusammenfassung der Position

Soweit die BNetzA in ihrem Entwurf der Widerrufsentscheidung schreibt, dass die wesentlichen Grundprinzipien des Umlagemechanismus für die Abwicklung der Umlage im Markt etabliert und von den Marktakteuren angenommen seien, widersprechen die Verbände im Hinblick auf den Ausschluss geschlossener Verteilernetze aus dem bundesweiten Wälzungsmechanismus in Verbindung mit der Inanspruchnahme individueller Netzentgelte gemäß § 19 II StromNEV. Diesen Ausschluss halten die Verbände für rechtswidrig und fordern nach wie vor eine Einbeziehung der geschlossenen Verteilernetze in den Wälzungsmechanismus. Da mittels der Aufhebung der Festlegung die verbindliche Vorgabe zu dieser rechtswidrigen Behandlung geschlossener Verteilernetze aufgehoben würde, begrüßen die Verbände den Widerruf ausdrücklich.

Die Verbände regen allerdings an, den Widerruf der Festlegung mit Wirkung zum **01.01.2014** zu erklären.

Zur Einbeziehung der geschlossenen Verteilernetze in den Wälzungsmechanismus

1. Zu den wirtschaftlichen Konsequenzen, die aus dem Ausschluss folgen

Der in § 19 Abs. 2 StromNEV angelegte bundesweite Ausgleichsmechanismus der Erlöse, die den Netzbetreibern aufgrund von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV entgehen, soll entsprechend dem Wälzungsmechanismus des § 9 KWKG erfolgen. Dieser Verweis auf das KWKG hat die BNetzA dazu bewogen, in ihrer

Festlegung zur § 19-2 Umlage (BK8-11-024) den Betreibern von geschlossenen Verteilernetzen die Möglichkeit zu verwehren, die ihnen entgehenden Erlöse in diesen Wälzungsmechanismus einzubeziehen. Das stellt eine klare Diskriminierung gegenüber den Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung dar und führt letztlich dazu, dass die übrigen (nicht-antragsberechtigten) Letztverbraucher im geschlossenen Verteilernetz die entgangenen Erlöse finanzieren müssen. Da diese Letztverbrauchergruppe eine sehr kleine ist, steigen deren Netzentgelte im Vergleich zu Kunden in Netzen der allgemeinen Versorgung, bzgl. derer die entgangenen Erlöse bundesweit auf eine viel größere Anzahl von Kunden verteilt werden, überproportional an. Dieser Anstieg der Netzentgelte im Geschlossenen Verteilernetz kann durchaus existenzgefährdende Größenordnungen annehmen. Er führt damit zu einer Diskriminierung der nicht-antragsberechtigten Letztverbraucher innerhalb von industriellen Geschlossenen Verteilernetzen im Vergleich zu Letztverbrauchern in massengeschäftstauglichen größeren Netzen der allgemeinen Versorgung.

2. Zur Bildung der Netzentgelte im geschlossenen Verteilernetz

Die BNetzA hatte in der Vergangenheit Bedenken gegen die Einbeziehung der geschlossenen Verteilernetze in den Wälzungsmechanismus auch deshalb geäußert, weil diese gemäß § 110 Absatz 1 EnWG nicht der Anreizregulierungsverordnung unterliegen.

Hierzu sei zunächst angemerkt, dass auch Betreiber geschlossener Verteilernetze ihre Netzentgelte gemäß StromNEV bilden müssen und jeder Netznutzer eines geschlossenen Verteilernetzes gemäß § 110 Absatz 4 EnWG die Überprüfung der Entgelte verlangen kann.

Darüber hinaus sind viele Netzbetreiber, die in der Vergangenheit die gesetzgeberisch gewollte Privilegierung nach § 110 EnWG in Anspruch genommen haben, aufgrund des Ausschlusses vom Wälzungsmechanismus in den Status eines Netzes der allgemeinen Versorgung gewechselt. Als solche müssen sie regulatorische Pflichten erfüllen, die in Anbetracht ihrer Größe und der Zahl der im Netz angeschlossenen Letztverbraucher unverhältnismäßig sind. Sofern diese Netzbetreiber zukünftig wieder den Status nach § 110 EnWG annehmen, bleibt es dabei, dass die Netzentgelte in der Vergangenheit geprüft und gemäß § 23a EnWG genehmigt wurden.

3. Rechtliche Würdigung

Die Nichteinbeziehung der Betreiber geschlossener Verteilernetze steht auch im Widerspruch zur Vorgabe der StromNEV. Die Darstellung in der Festlegung der BNetzA verstößt gegen den Wortlaut des § 19 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StromNEV, läuft systematischen Erwägungen zuwider und ist darüber hinaus unvereinbar mit dem Sinn und Zweck der Regelung des § 19 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StromNEV. Zur rechtlichen Begründung verweist der VIK auf den Schriftsatz des VIK in dem Rechtsbeschwerdeverfahren (Az.: EnVR 26/13) gegen die BNetzA vor dem Bundesgerichtshof, der als **Anlage** beigefügt ist.

Zum Widerruf der Festlegung mit Wirkung zum 01.01.2014

Sofern der Widerruf mit Wirkung zum 01.01.2014 erfolgt, können die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen noch für das laufende Jahr in den Wälzungsmechanismus einbezogen werden, ohne dass hierbei ein Rückabwicklungsaufwand entsteht. Denn nach dem Umlagemechanismus erfolgt die Ist-Abrechnung erst im Folgejahr.